

**SD-ID:** ProHaDi-Höfing 2025-780

(eindeutiger Identifikator, frei wählbar)



**SUSTAINABLE RESOURCES**  
Verification Scheme GmbH

# Selbsterklärung

## für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse:	Höfing, Harald		
Straße:	Hopelser Str 39		
Postleitzahl, Ort:	26446 Friedeburg	Land:	
NUTS2-Gebiet <sup>1</sup> :	DE94 Weser-Ems		

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger: ProHaDi Leerer Landstr. 57 26629 Grossefehn

Die angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2025 erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor.

1	<input type="checkbox"/>	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes.
	oder	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): Silomais/Maissilage
	oder	
	<input type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben: Auf den Flächen werden folgende Bodenbewirtschaftungs- oder Überwachungspraktiken angewendet, um negative Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Kohlenstoffbestand im Boden durch die Ernte von agrarischen Abfällen und Reststoffen zu verringern:  Konformität mit Artikel 29 (2) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 wird überwacht auf nationaler Ebene <input type="checkbox"/> Ebene des Wirtschaftsbeteiligten <input type="checkbox"/>  Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2):
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
3	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4	<input checked="" type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im SURE-EU-System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt damit die Anforderungen des SURE-EU-Systems an die Erzeugung von nachhaltiger, landschaftlicher Biomasse.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5	<input type="checkbox"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
	<input checked="" type="checkbox"/>	...liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. ...wird vom Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse geführt.
6	<input type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanz soll – soweit vorhanden und zulässig – - der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), - der behördlich genehmigte Schätzwert oder - der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse und/oder von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: <input type="checkbox"/> mineralisch <input type="checkbox"/> organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt).

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Erzeugerbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeugerbetrieb an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe ggf. in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

Friedeburg, 24.09.2025

Ort, Datum

Unterschrift

<sup>1</sup> NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen